

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 27. Februar 2022 in der Gemeinde Bösel

1. Das Wählerverzeichnis zu der Wahl des Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Gemeinde Bösel kann in der Zeit vom **07.02.2022 bis 11.02.2022**, während der allgemeinen Öffnungszeiten

**am Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
am Montag und Donnerstag, von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 1.08, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel eingesehen werden.

Die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses ist für gehbehinderte und auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler barrierefrei zu erreichen.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem oder einer Beschäftigten bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens **am 11.02.2022 bis 12:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 1.08, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel**, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit Einlassungen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06.02.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er – ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**:
 - 4.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 4.2. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich im Rathaus der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel zu den oben genannten Öffnungszeiten oder online unter www.boesel.de beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Der Wahlbewerber und die Vertrauenspersonen für den Wahlvorschlag können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **25.02.2022, 13:00 Uhr**, beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl des Bürgermeisters durch
- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein

b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass **der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Bösel abgegeben oder im Hausbriefkasten des Rathauses (Haupteingangstür) bis 18:00 Uhr eingeworfen werden. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

In Vertretung

Rainer Hollje